SPÖ-Dringlichkeitsantrag Nr 2 gem § 46 Abs 3 Oö. Gemeindeordnung

Antrag auf Bestellung eines Rechtsvertreters im Verfahren betreffend Baurestmassendeponie der Fa. Felbermayr; Abgabe einer negativen Stellungnahme im Verfahren betreffend Baurestmassendeponie

Der Gemeinderat von Edt wurde bis heute nicht darüber informiert, dass das Deponierungsvorhaben der Fa. Felbermayr in der ausgebeuteten Schottergrube neben der Fa. Gartner so konkret ist, dass diesbezüglich bereits in wenigen Tagen ein behördliches Verfahren beginnt.

Die Dringlichkeit wird damit begründet, dass unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen sind, die gewährleisten, dass die subjektiven Rechte der Gemeinde Edt und ihrer Gemeindebürger gewahrt werden.

Eigenartigerweise mussten zuerst interessierte Bürger tätig werden, um auf die zu erwartenden Gefahren hinzuweisen. Diesen Personen gebührt parteiübergreifend größter Dank und größte Anerkennung. Gleiches gilt für jene Bürgerinnen und Bürger, die am 15. März im vollen Komedt alleine schon durch ihre Anwesenheit ihr Interesse und durch ihre Wortmeldungen ihre Ablehnung gegenüber dem Projekt, während der nächsten 30 Jahre jährlich 30.000 Kubikmeter Baurestmassen zu deponieren, zum Ausdruck gebracht haben.

Faktum ist, dass es die Aufgabe des Herrn Bürgermeisters ist, den Gemeinderat über so wichtige Angelegenheiten zu informieren, damit sich dieser eine Meinung bilden und die erforderlichen Beschlüsse treffen kann.

In dem fast bis auf den letzten Platz gefüllten Komedt wurde am 15. März 2019 von Herrn DI Kratochwil und anderen Personen auf sehr eindrucksvolle Art und Weise dargelegt, welche Gefahren sich für unser Gemeindegebiet und den ansässigen Bürgern ergeben können, wenn in der ausgebeuteten Schottergrube östlich der Fa. Gartner Baurestmaterialien vergraben würden. Am ehesten muss infolge eines ungeplanten Ereignisses (Zwischenfalles) eine Gefährdung unseres Grundwassers befürchtet werden. Natürlich werden technische Vorsorgen getroffen, dass es zu keinem solchen Vorfall kommt. Aber es befindet sich auf diesem Areal Schotterboden, was die Absicherung nicht leichter macht. Im Schadensfall könnte sogar die Ortwasserversorgung der Nachbargemeinde Gunskirchen mit ihren 6000 Einwohnern gefährdet werden.

Entsprechende Vorsorge wurde bei allen österreichischen Deponien getroffen und die Sicherheit immer durch Experten auch für jene Deponien bestätigt, bei denen es in der Folge zu Umweltkatastrophen gekommen ist. Solche Ereignisse geschehen oft erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Errichtung. Und regelmäßig wird dann beklagt, dass man so etwas nicht vorhersehen konnte und auch die "Sicherstellungsbeträge" viel zu gering bemessen waren.

Dazu kommen eine Vielzahl von Beeinträchtigungen, die die Gemeindebürger betreffen. Dabei geht es für Personen, die im Nahbereich der Deponie wohnen, insbesondere um Lärm durch LKW-Verkehr, Staub (auch Asbeststaub), Geruchsbelästigungen und dergleichen. Es geht aber auch um gravierende Wertminderungen jener Liegenschaften, die sich im Nahbereich der Deponie befinden.

Die Gemeinde verfügt auch selbst über Liegenschaften und kann diesbezüglich auch selbst Einwendungen wegen Gefährdung ihrer subjektiven Rechte (auch eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Mitarbeiter zB durch Luftschadstoffe) vorbringen. Es ist daher raschest mit einem Rechtsvertreter Kontakt aufzunehmen, der in solchen Verfahren, bei dem es letztlich um Gesamtinteressen geht, die sich in Millionenhöhe bewegen, ausreichende Erfahrung hat. Der Herr Bürgermeister lässt zwar amtsintern Einwendungen für das behördliche Verfahren, welches am 26.3.2019 beginnt, vorbereiten und es ist auch jenen Personen zu danken, die sich deswegen engagieren, aber hier benötigen wir einen Experten mit jahrelanger Erfahrung auf diesem speziellen Fachgebiet. Es geht um eine äußerst komplexe Materie und Edt ist kein Versuchsballon.

Der Gemeinderat möge beschließen:

- A) Der Gemeinderat möge den Herrn Bürgermeister auffordern, unverzüglich mit einem erfahrenen Juristen Kontakt aufzunehmen, der uns bis zum Abschluss des Verfahrens in dem behördlichen Verfahren betreffend Deponie rechtsfreundlich vertritt.
- B) Der Rechtsvertreter wird beauftragt, alle gegen die Errichtung des Deponierungsvorhabens rechtlich möglichen Einwendungen vorzubringen, die geeignet sind, das Vorhaben zu verhindern.

Datum, 19.3.2019

Rechtsquelle - Dringlichkeitsantrag:

§ 46 Oö GemO - Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt "Allfälliges" zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Fall des Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.
- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (**Dringlichkeitsanträge**) kann jedes Mitglied des Gemeinderates stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.